

## Anfrage

des Abgeordneten Klubobmann **Udo Landbauer, MA**

an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichinger gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

**betreffend: Exorbitante Verluste der SPÖ-nahen Bauvereinigung  
„Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft für Mödling“  
bei der Commerzialbank Mattersburg**

An dieser Stelle sei ausdrücklich erwähnt, dass sich die FPÖ zum gemeinnützigen Wohnbau bekennt, was etwa die türkis-blaue WGG-Novelle 2019 mehr als untermauert. Aus diesem Bekenntnis heraus ist es auch erforderlich, Fehlentwicklungen aufzugreifen, zu thematisieren und abzustellen. Im Artikel „Commerzialbank: Bauträger als Pleite-Hauptgeschädigte“ vom 22. September 2021 berichtet der „Kurier“ über Verluste SPÖ-naher gemeinnütziger Bauvereinigungen bei der Commerzialbank Mattersburg. Darunter fand sich auch die in Niederösterreich ansässige „Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft für Mödling“, die der sozialdemokratischen Einflussosphäre zuzurechnen ist. Obmann der Genossenschaft ist der frühere SPÖ-Vizebürgermeister von Mödling, Andreas Holzmann. Exorbitante 20 Prozent des Eigenkapitals bzw. 3,7 Millionen Euro soll die Gemeinnützige laut Kurier-Recherchen im Zuge der Pleite der Commerzialbank eingebüßt haben. Dabei sei klargestellt: Natürlich handelt es sich hierbei um einen Kriminalfall - das ist eine Seite der Medaille.

Die andere Seite der Medaille – das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht - ist davon unabhängig zu betrachten: Gemeinnützige Bauvereinigungen haben ihr Vermögen gem. § 1 Abs. 2 WGG dem Wohnungs- und Siedlungswesen zu widmen. In die Bewertung unternehmerischer Risiken hat mit *Holoubek (Holoubek in Korinek/Nowotny, Handbuch der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, Seite 353)* einzufließen, dass Gemeinnützige nicht lediglich auf eigenes Risiko, sondern vielmehr „auf Risiko eines zweckgebundenen Vermögens tätig werden“. Daraus folgert er auf selbiger Seite: „Risikobehaftete Geschäfte sind allenfalls bei wirtschaftlicher

*Erforderlichkeit unter Einzelaufsicht (Zustimmungsvorbehalt) der Aufsichtsbehörde zulässig (§ 7 Abs., 4 WGG).“*

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichinger folgende

**Anfrage:**

1. Wie gestaltet sich die Liquiditätssituation der gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft für Mödling infolge der Einbuße von 3,7 Millionen Euro an Eigenkapital?
2. Welches Ausmaß an Liquidität ist seitens der gegenständlichen Gemeinnützigen infolge der Verluste bei der Commerzialbank Mattersburg in absoluten Zahlen im Zeitpunkt der Anfragebeantwortung vorhanden?
3. Welchen Prozentsatz der vorhandenen Liquidität veranlagte die gegenständliche Gemeinnützigke bei der Commerzialbank Mattersburg im Zeitverlauf?
4. Welchen absoluten Betrag veranlagte die gegenständliche Gemeinnützigke bei der Commerzialbank Mattersburg im Zeitverlauf?
5. Suchte die gegenständliche Gemeinnützigke infolge der vermutlich übermäßigen Kapitalveranlagung um aufsichtsbehördliche Genehmigung an?
  - a. Wenn ja, wie wurde beschieden und auf welcher Grundlage?
  - b. Wenn nein, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen werden gesetzt werden und wann wird der Revisionsverband mit einer Sonderprüfung beauftragt werden?